

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-51/2022	
Fachbereich	FB III - Fachbereich Bauen
Federführendes Amt	Bauamt
Datum	05.05.2022



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	12.05.2022	
Ausschuss für Nachhaltigkeit, Infrastruktur und Soziales	25.05.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	30.05.2022	
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	02.06.2022	

Bauleitplanung der Gemeinde Calden; Bebauungsplan Nr. 28 „Fußballplatz am Sportzentrum Calden“, Ortsteil Calden

hier: Beratung und Beschlussfassung über

1. die Behandlung der Ergebnisse der erneuten Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander und
2. den Satzungsbeschluss

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Fußballplatz am Sportzentrum Calden“ im Ortsteil Calden gefasst. Gleichzeitig wurden alle erforderlichen Verfahrensschritte in Form der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung der Planung mit den benachbarten Gemeinden beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25. Juni 2021 ortsüblich bekannt gemacht. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde eine Möglichkeit zur Einsichtnahme für die Dauer eines Monats, vom 5. Juli 2021 bis einschließlich 6. August 2021, eröffnet. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planungen unterrichtet und aufgefordert, ihre Informationen und Anregungen zum Vorentwurf, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, abzugeben.

Über die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurde in der Sitzung am 23. September 2021 beraten und der geänderte Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 28 „Fußballplatz am Sportzentrum Calden“ als Planentwurf beschlossen.

Der Entwurf konnte im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) für die Dauer eines Monats, vom 11. Oktober 2021 bis einschließlich den 12. November 2021, eingesehen werden. In dieser Zeit sind vier Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeiten eingegangen, die identische Anregungen und Bedenken vortrugen.

Gleichzeitig wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Planungsabsichten unterrichtet und aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden eine schall- und lichttechnische Prognose zur Beurteilung der Emissionen erstellt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde ergänzt. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan erneut auszulegen und die Stellungnahmen erneut einzuholen, wenn der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird. Über die Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 28 „Fußballplatz am Sportzentrum Calden“ wurde in der Sitzung am 03. März 2022 beraten und beschlossen.

In der Folge konnte der geänderte Entwurf im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB) für die Dauer eines Monats, vom 21. März 2022 bis einschließlich den 20. April 2022, eingesehen werden. Gleichzeitig wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Planungsabsichten unterrichtet und aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben. Die benachbarten Gemeinden haben gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ihre Zustimmung zu den beabsichtigten Planungen erteilt.

Im Einzelnen haben die Beteiligungsschritte, die in der als **Anlage 1** beigefügten Tabelle zusammengestellten Ergebnisse erbracht.

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Calden, den Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 „Fußballplatz am Sportzentrum Calden“ (hier: **Anlage 2**) als Satzung zu beschließen, die beigefügte Begründung mit Datum vom 26. April 2022 (hier: **Anlage 3**) zu billigen und das weitere Verfahren nach dem Baugesetzbuch zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes durchzuführen.

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die zusammenfassende Erklärung mit Datum vom 26. April 2022 ist dieser Beschlussvorlage als **Anlage 4** beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten für die fachliche Ausarbeitung des Bauleitplanes (rd. 38.000,00 EUR) im Rahmen der Bodenbevorratungsmaßnahme durch die Hessische Landesgesellschaft mbH.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden fasst die folgenden Beschlüsse:

Zu Ziffer 1:

Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung der Ergebnisse der erneuten Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander

I. Die in der **Anlage 1** befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen mit Datum vom 26. April 2022 werden als Stellungnahmen

der Gemeinde Calden und somit als Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.

II. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden stellt fest, dass die Planung mit den benachbarten Gemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB abgestimmt ist.

Zu Ziffer 2:

Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss

I. Dem Bebauungsplan Nr. 28 „Fußballplatz am Sportzentrum Calden“ (hier: **Anlagen 2 und 3**) wird zugestimmt. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 91 Abs. 1 und 3 HBO als Satzung beschlossen.

II. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeinde Calden ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

III. Die zusammenfassende Erklärung mit Datum vom 26. April 2022 (hier: **Anlage 4**) wird im Sinne des § 10a BauGB beschlossen.

Anlage(n):

1. Anlage_1_GemVE_Abwägung_B_Plan_Nr_28 (1)
2. Anlage_2_GemVE_Planteil_B_Plan_Nr_28
3. Anlage_3_GemVE_Begründung_1_B_Plan_Nr_28
4. Anlage_4_GemVE_Zusammenfassende Erklärung_B_Plan_Nr_28

Der Bürgermeister